

Organisationsstatut der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 10. November 1984 (Stand 1. September 2025)

Gemäss den §§ 109 – 114 der *Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV)* beschliesst die aargauisch-kantonale Synode das folgende Organisationsstatut:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriff

Die Landeskirche ist die Organisation der Christkatholischen Kirche des Kantons Aargau.

Sie setzt sich aus den christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons zusammen.

Ihr Sitz befindet sich am Wohnsitz der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten des Kirchenrates.

Sie gehört zum Christkatholischen Bistum der Schweiz.

Art. 2

Staatsrechtliche
Stellung

Die Landeskirche wie die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtlich selbständige und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Körperschaften.

Art. 3

Aufgaben

Die kirchlichen Aufgaben bestehen insbesondere aus Verkündigung und Feier der Liturgie, Seelsorge, Unterricht und Bildung, Verwaltung, Förderung und Unterstützung der Ökumene und sozialer Werke sowie Mission und Entwicklungshilfe.

Zur gemeinsamen Erfüllung von eigenen oder regionalen Aufgaben können sich Kirchgemeinden durch Vertrag zusammenschliessen oder dazu durch die Synode verpflichtet werden.

Art. 4

Zugehörigkeit

Alle christkatholischen Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau gehören der Landeskirche sowie der zuständigen Kirchgemeinde an.

Der Austritt aus der Christkatholischen Kirche ist jederzeit möglich und hat durch schriftliche Erklärung an die zuständige Kirchenpflege zu erfolgen.

Art. 5

Stimm- und Wahlrecht

Soweit in diesem Statut nichts anderes vorgesehen ist, richtet sich das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinden nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.

Das Stimm- und Wahlrecht beginnt nach Vollendung des 16. Altersjahres.

Das Stimm- und Wahlrecht steht auch Ausländern mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu.

Art. 6

Wahlen

An der Urne erfolgen: Wahlen:

- die Neu- und Wiederwahl der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Kirchenpflege und der Finanzkommission und deren Präsidentinnen oder Präsidenten, der Delegierten und Ersatzdelegierten der Kantonal- und National-synode und der Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

	Ersatzwahlen in die Behörden werden geheim durch die Kirchgemeindeversammlung vorgenommen.
Art. 7 Amtdauer	Die Amtdauer der Organe der Landeskirche und der Kirchgemeinden sowie diejenige der Geistlichen beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Art. 8 Steuern, Beiträge, Verwaltung der Finanzen	Die Kirchgemeinden erheben von ihren Angehörigen nach der staatlichen Steuergesetzgebung Steuern für die Erfüllung ihrer eigenen kirchlichen Aufgaben sowie jener der Landeskirche und des Bistums. Von nicht-christkatholischen Personen, welche die Dienste der Kirche in Anspruch nehmen, können Beiträge verlangt werden. Die Landeskirche erhebt von den Kirchgemeinden Beiträge zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landeskirche, zur Unterstützung finanzschwacher Gemeinden, zur Erleichterung der Alters- und Invalidenversorgung der Geistlichen und der Angestellten sowie zu weiteren von der Synode bezeichneten Zwecken. Die Landeskirche und die Kirchgemeinden verwalten ihre Einkünfte und ihr Vermögen nach den Grundsätzen, die für öffentliches Gut und öffentliche Einkünfte gelten.
Art. 9 Kantonales Öffentliches Recht	Soweit in diesem Statut oder in einer aufgrund von diesem erlassenen Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, sind die Bestimmungen des öffentlichen kantonalen Rechts anwendbar.

II Die Organe der Landeskirche

1. Die Synode

Art. 10 Aufgaben	<p>Oberstes Organ der Landeskirche ist die Synode. Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlass des Organisationsstatuts und seiner Abänderungen - Erlass von Verordnungen und Reglementen, die zur Ausführung des Organisationsstatuts notwendig sind - Beschluss über die Veränderung des Bestandes der bisherigen sowie über die Errichtung neuer Kirchgemeinden - Wahl der Mitglieder des Synodebüros, des Kirchenrates, der Finanz- und Rekurskommission sowie anderer Kommissionen und deren Präsidentinnen oder Präsidenten - Beschluss über den Geschäftsbericht des Kirchenrates - Beschluss über die Jahresrechnung und den Voranschlag sowie über die Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche - Verfügung über die Verwendung der Erträgnisse der kirchlichen Fonds und Stiftungen und Beschluss über deren Anlage
---------------------	---

- Erlass von Richtlinien, namentlich über die Besoldung der Angestellten der Kirchgemeinden unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Nationalsynode
- Aufsicht über den Vollzug des Organisationsstatuts
- Aufsicht über die Verwaltung der Landeskirche und der einzelnen Kirchgemeinden
- Anordnung von Volksabstimmungen über Synodegeschäfte auf Antrag von 3/4 der anwesenden Synodemitglieder
- Behandlung aller Eingaben

Art. 11

Zusammensetzung

Der Synode gehören an:

- die von den Kirchgemeinden gewählten Laien
- die Geistlichen, sofern sie nicht dem Kirchenrat angehören
- die Mitglieder des Kirchenrates mit beratender Stimme

Die Anzahl der Laiendelegierten einer Kirchgemeinde bemisst sich nach dem prozentualen Anteil der Kirchgemeindeglieder an der Gesamtzahl der Landeskirchenglieder:

<i>Anteil</i>	<i>%</i>	<i>Anzahl Laiendelegierte</i>
<i>Kirchgemeinden mit einem Anteil bis</i>	5	3
	10	4
	20	5
	30	6
	40	7
	50	8
	60	9
	70	10
	80	11
	90	12
<i>Von Mehr als</i>	90	13

Art. 12

Konstituierung

Die konstituierende Synode wird durch das Präsidium des Kirchenrates einberufen und geleitet.

Sie wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Sekretärin oder den Sekretär sowie Stimmzählerinnen und Stimmzähler (= Synodebüro).

Art. 13

Versammlung

Die Synode versammelt sich jährlich einmal und zusätzlich auf Antrag des Kirchenrates oder eines Drittels der Synodemitglieder.

Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium der Synode unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus. Die Unterlagen zu den Traktanden sind während dieser Zeit öffentlich aufzulegen.

Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Synode nichts anderes bestimmt.

Art. 14
Wahlen,
Abstimmungen

Die Synode ist bei Anwesenheit von 2/3 ihrer Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst.

2. Der Kirchenrat

Art. 15
Aufgaben

Dem Kirchenrat obliegen als vollziehendem Organ insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse, Verordnungen und Reglemente der Synode
- Anordnung und Genehmigung der Wahlen der Mitglieder der Synode, der Kirchgemeindebehörden sowie der Geistlichen; Genehmigung der Abstimmungen
- Verwaltung der Finanzen der Landeskirche
- Aufsicht über Jahresrechnung und Voranschlag der Kirchgemeinden
- Vorbereitung der Geschäfte der Synode
- Vorlage von Jahresrechnung und Voranschlag sowie Erstattung des Geschäftsberichts
- Vertretung der Landeskirche nach aussen
- Vermittlung bei Unstimmigkeiten zwischen Geistlichen und Kirchenpflegern oder Kirchgemeinden
- Beurteilung von Beschwerden gegen Akte von Organen der Kirchgemeinden

Art. 16
Zusammensetzung
Konstituierung

Der Kirchenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Wählbar sind sowohl Laien wie Geistliche.
Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident werden durch die Synode gewählt. Im Übrigen konstituiert er sich selbständig.

Art. 17
Versammlung

Der Kirchenrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Antrag von 3 Mitgliedern.
Er ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

3. Die Finanzkommission

Art. 18
Aufgaben,
Zusammensetzung

Die Finanzkommission prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung der Landeskirche und erfüllt weitere ihr von der Synode oder dem Kirchenrat übertragene Aufgaben.
Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

4. Die Rekurskommission

Art. 19

Aufgaben,

Zusammensetzung

Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen Akte von Organen der Landeskirche.

Sie besteht aus 3 Mitgliedern.

Ihr dürfen keine Mitglieder von andern Organen der Landeskirche angehören. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Mitglied juristisch ausgebildet sein.

III Die Organe der Kirchgemeinden

1. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 20

Aufgaben

Die Kirchgemeindeversammlung setzt sich aus den anwesenden stimmberechtigten Gemeindegliedern zusammen. Sie ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Bestimmung der Anzahl der Mitglieder der Kirchenpflege
- Beschluss über die Jahresrechnung und den Voranschlag sowie Festsetzung des Steuerfusses
- Festsetzung der Besoldung der Geistlichen, der übrigen Angestellten der Kirchgemeinde gemäss den Beschlüssen und Richtlinien der Kantonsynode
- Ersatzwahlen gemäss Art. 6 Abs. 2
- Beschluss über Verträge zur Zusammenarbeit mit andern Kirchgemeinden

Art. 21

Versammlung

Die Kirchgemeindeversammlung findet jährlich ein- bis zweimal und zusätzlich auf Beschluss der Kirchenpflege oder auf Antrag eines Fünftels der Stimmberechtigten statt.

Die Versammlung wird unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus durch die Kirchenpflege einberufen. Die Unterlagen zu den Traktanden sind während dieser Zeit öffentlich aufzulegen.

Das Präsidium der Kirchenpflege leitet die Versammlung.

Art. 22

Abstimmungen

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Es kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

Art. 23

Fakultatives

Referendum

Auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Publikation im Kirchenblatt, sind positive und negative Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung der Urnenabstimmung zu unterstellen.

2. Die Kirchenpflege

Art. 24

Aufgaben

Die Kirchenpflege ist Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Förderung des religiösen Lebens in der Kirchgemeinde
- Wahl der nicht durch ein anderes Gremium bestimmten Angestellten der Kirchgemeinde
- Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse und Weisungen der übergeordneten Organe
- Führung der Geschäfte und Vertretung der Kirchgemeinde
- Verwaltung des Kirchengutes und der Finanzen
- Aufstellung des Voranschlages
- Führung des Stimm- und Steuerregisters
- Einberufung und Vorbereitung der Kirchgemeindeversammlung
- Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen

Art. 25

Zusammensetzung

Konstituierung

Die Kirchenpflege besteht aus mindestens 5 Gemeindegliedern, eingeschlossen die Pfarrerin oder der Pfarrer, die ihr von Amtes wegen angehören.

Mit Ausnahme der an der Urne gewählten Präsidentin oder des an der Urne gewählten Präsidenten konstituiert sie sich selbständig.

Art. 26

Versammlung

Die Kirchenpflege versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder.

Sie ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 27

Kirchengutsverwalterin

Kirchengutsverwalter

Die Kirchenpflege wählt eine Kirchengutsverwalterin oder einen Kirchengutsverwalter, der die folgenden Aufgaben versieht:

- Verwaltung des Vermögens und der Fonds der Kirchgemeinde
- Einziehung der Steuern, sofern es die Kirchenpflege nicht anders regelt
- Führung der Kasse der Kirchgemeinde
- Aufstellung der Jahresrechnung

Die Kirchengutsverwalterin oder der Kirchengutsverwalter darf nicht Mitglied der Kirchenpflege sein.

3. Die Finanzkommission

Art. 28

Aufgaben,
Zusammensetzung

Die Finanzkommission prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung und erfüllt weitere ihr von der Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchenpflege übertragene Aufgaben.
Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Diese dürfen nicht der Kirchenpflege angehören.

4. Die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler

Art. 29

Aufgaben,
Zusammensetzung

Die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler üben ihre Funktion an der Kirchgemeindeversammlung und bei den Wahlen und Abstimmungen an der Urne aus.
Ihre Anzahl bestimmt sich nach den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Sie dürfen der Kirchenpflege nicht angehören.

5. Das Wahlbüro

Art. 30

Aufgaben,
Zusammensetzung

Das Wahlbüro führt die Wahlen und Abstimmungen durch und erstellt deren Protokolle.
Die Finanzkommission bildet zusammen mit den Stimmenzählenden unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Finanzkommission das Wahlbüro.

IV Die Geistlichen

Art. 31

Wahlfähigkeit

Wahlfähig ist, wer die Bedingungen der Christkatholischen Kirche der Schweiz erfüllt.

Art. 32

Neuwahl

Die Neuwahl von Geistlichen erfolgt für die verbleibende Dauer der laufenden Amtsperiode. Beträgt diese weniger als zwei Jahre, werden Geistliche bis zum Abschluss der darauf folgenden Amtsperiode gewählt.

Art. 33

Anstellungs-
Bedingungen

Die Kirchgemeinde hat sich bei der Anstellung der Geistlichen an die durch die Synode bestimmten Mindestanforderungen zu halten.

Art. 34

Aufsicht

Gegen Geistliche, die eine Amtsverletzung begehen oder einen unehrenhaften Lebenswandel führen, trifft der Kirchenrat auf Antrag der Kirchenpflege oder von Gemeindegliedern nach Anhören der Bischöfin oder des Bischofs sowie des Synodalrates die notwendigen Verfügungen. Die eigenen Befugnisse der Bischöfin oder des Bischofs, des Synodalrates und der Nationalsynode bleiben vorbehalten.

V Rechtsmittel

Art. 35

Beschwerdefälle

Beschwerde ist möglich

- gegen Verfügungen und Entscheide von Organen der Landeskirche oder der Kirchgemeinden durch persönlich betroffene Konfessionsangehörige sowie durch betroffene kirchliche Organe
- gegen alle weiteren Akte der kirchlichen Organe wie die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, das Verfahren von Versammlungen, die Verwendung von Steuereinnahmen, die Verwaltung von Vermögenswerten etc. durch stimmberechtigte Konfessionsangehörige und durch kirchliche Organe.

Art. 36

Verfahren

Beschwerden gegen Akte von Organen der Kirchgemeinden sind an den Kirchenrat, gegen jene der Landeskirche an die Rekurskommission zu richten.

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage

- seit der Zustellung rsp. der Publikation
- seit der Kenntnisnahme eines nicht veröffentlichten Aktes

Die kantonalen Verfahrensbestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

VI Revision

Art. 37

Voraussetzungen

Auf Beschluss der Synode oder auf Begehren eines Drittels der Kirchgemeinden hat der Kirchenrat oder eine von der Synode beauftragte Kommission eine Teil- oder Gesamtrevision des Organisationsstatuts vorzunehmen.

Art. 38

Abstimmung

Genehmigung

Die revidierten Bestimmungen rsp. das neue Statut unterliegen der Abstimmung in der Synode und anschliessend der Genehmigung durch den Synodalrat und den Grossen Rat.

VII Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 39

Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsstatut tritt nach der Annahme durch die Synode vom 10. November 1984 und der Genehmigung durch den Grossen Rat vom 26. März 1985 am 1. September 1985 in Kraft.

Art. 40

Amtsperiode

Aufgehoben

Art. 41

Aufhebung bisherigen

Rechts

Das Organisationsstatut vom 11. Mai 1964 ist aufgehoben. Bestimmungen anderer Erlasse innerhalb der Landeskirche, die dem vorliegenden Statut widersprechen, sind aufgehoben.

Möhlín, 10. November 1984

Im Namen der Synode

Die Präsidentin

Rita Plüss-Hohler

Der Sekretär

Dr. Willy Schlachter

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident

Max Böni

Der Sekretär

Pfr. Alfred Jobin

ANHANG I

Auszug

Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980

Staat und Kirche

§ 109

Religionsgemeinschaften

- ¹ Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christ-katholische Kirche werden als Landeskirchen mit öffentlich-rechtlicher Selbstständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt.
- ² Der Grosse Rat kann weitere Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen, womit für sie die nachfolgenden Vorschriften sinngemäss zur Anwendung kommen.
- ³ Die übrigen Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht. Sie haben die Möglichkeit, die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder in staatlichen Registern eintragen zu lassen.

§ 110

Selbstständigkeit der Landeskirchen

- ¹ Die Landeskirchen organisieren sich im Rahmen dieser Verfassung nach demokratischen Grundsätzen selbstständig.
- ² Sie geben sich ein Organisationsstatut, dessen Erlass und Änderung der Genehmigung des Grossen Rates unterliegt. Diese ist zu erteilen, wenn das Organisationsstatut weder Bundesrecht noch kantonalem Recht widerspricht.
- ³ Oberstes Organ jeder Landeskirche ist die Synode. Diese wählt das vollziehende Organ und erlässt das Organisationsstatut.

§ 111

Zugehörigkeit zu den Landeskirchen

- ¹ Kantonseinwohner gehören der Landeskirche ihrer Konfession an, wenn sie die im Organisationsstatut genannten Erfordernisse erfüllen.
- ² Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung vorgenommen werden.
- ³ Das Stimm- und Wahlrecht wird durch das Organisationsstatut geregelt.

§ 112

Kirchgemeinden

- ¹ Die Landeskirchen setzen sich nach den Bestimmungen ihres Organisationsstatuts aus Kirchgemeinden zusammen.
- ² Die Kirchgemeinden sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Jeder Kirchgemeinde wählt eine Kirchenpflege als vollziehendes Organ, ihre Abgeordneten in die Synode und ihre Pfarrer.

§ 113

Finanzwesen

- ¹ Für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben, die im Organisationsstatut aufgezählt sind, können die Kirchgemeinden von ihren Angehörigen Steuern erheben.
- ² Die Steuerpflicht richtet sich nach der staatlichen Steuergesetzgebung und Veranlagung. Das Organisationsstatut hat für die Beschlüsse der Kirchgemeinden über Steuerfuss und Ausgaben ein Referendumsrecht vorzusehen.
- ³ Den Landeskirchen steht das Recht zu, von ihren Kirchgemeinden gleichmässige Beiträge zu beziehen.
- ⁴ Die Landeskirchen sind für den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden besorgt.
- ⁵ Die Landeskirchen und Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen und ihre Einkünfte selbstständig nach den staatlichen Grundsätzen, die für die Verwaltung öffentlichen Gutes und öffentlicher Einkünfte gelten.

§ 114

Rechtsschutz

- ¹ Die Landeskirchen sind für einen genügenden Rechtsschutz der Konfessionsangehörigen und der Kirchgemeinden besorgt.
- ² Letztinstanzliche Entscheide der landeskirchlichen Behörden sind nach Massgabe der Gesetzgebung an staatliche Organe weiterziehbar. Diesen steht die Kontrolle hinsichtlich der Übereinstimmung der Entscheide mit der Verfassung und dem Organisationsstatut zu.

ANHANG II

Umschreibung der Kirchgemeinden, Stand 1.1. 2026

Kirchgemeinde Aarau

Die Kirchgemeinde Aarau umfasst:

- die Gemeinden des Bezirkes Aarau
- die Gemeinden des Bezirkes Kulm
- die Gemeinden des Bezirkes Muri
- die Gemeinden des Bezirkes Lenzburg
- Gemeinden des Bezirkes Zofingen
- die folgenden Gemeinden des Bezirkes Bremgarten:
Büttikon, Dottikon, Hägglingen, Sarmensdorf, Uezwil, Villmergen und Wohlen

Kirchgemeinde Baden-Brugg-Wettingen

Die Kirchgemeinde Baden-Brugg-Wettingen umfasst:

- die Gemeinden des Bezirkes Baden
- die Gemeinden des Bezirkes Brugg
- die Gemeinden des Bezirkes Zurzach
- die folgenden Gemeinden des Bezirkes Bremgarten:
Arni, Berikon, Bremgarten, Eggenwil, Fischbach-Göslikon, Islisberg, Jonen, Niederwil, Oberlunkhofen, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Tägerig, Unterlunkhofen, Widen und Zufikon

Kirchgemeinde Fricktal

Die Kirchgemeinde Fricktal umfasst:

- die Gemeinden des Bezirks Laufenburg
- die Gemeinden des Bezirks Rheinfelden

Änderung des Organisationsstatuts (Stand 1.9.2025)

Der Kirchenrat hat in Rücksprache mit dem Rechtsdienst des Departements Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau die Änderungen des Organisationsstatuts wie folgt ausgearbeitet:

- *Referenz auf Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) statt auf die alte Staatsverfassung*
- *Geschlechtsneutrale Formulierungen in allen Bestimmungen des Organisationsstatuts aufgrund von Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung*
- *Die Tabelle in Art. 11 zur Bestimmung der Anzahl der Laiendelegierten einer Kirchgemeinde nach dem prozentualen Anteil der Kirchgemeindeglieder an der Gesamtzahl der Landeskirchenglieder gemäss den Mitgliederzahlen wird wie folgt angepasst:
Die Tabelle wird nach demselben mathematischen Verhältnis in 10%-Schritten weiter abgestuft.
Dadurch erhält eine Kirchgemeinde jeglicher Grösse proportional die ihr zustehende Delegiertenzahl.*
- *Änderung Art. 36
Die Beschwerdefrist für Beschwerden gegen Akte von Organen der Kirchgemeinden bzw. den Kirchenrat wird dem kantonalen Recht angepasst und auf 30 Tage festgelegt (zuvor 20 Tage).*
- *Änderung Art. 40
Aufgehoben. Es handelt sich um eine obsolet gewordene Bestimmung zur damals nächsten Amtsperiode nach der Totalrevision von 1984.*
- *Anhang II aufgehoben
Der bisherige Anhang II enthält Verweise auf unterdessen nicht mehr in Kraft stehende kantonale Erlasse. Das kantonale Recht gilt indessen ohnehin (vgl. auch Art. 9 OS).*
- *Anhang III ist neu Anhang II
Die Liste der Kirchgemeinden wird neu in Anhang II geführt.*